

Sichere Spielplätze

Spielplätze sollen dazu beitragen, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern. Die Sicherheit von Spielplätzen steht daher im Blickpunkt des gemeinschaftlichen Lebens. Die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt sind erheblich. Städte, Gemeinden und andere Betreiber sind für den sicheren Betrieb verantwortlich.

Ob Sie eigenverantwortlich einkaufen oder ob die Gestaltung und Errichtung eines Spielplatzes extern vergeben wird: Die Sicherheit auf Spielplätzen beginnt bei der Beschaffung der Geräte.

Wenn Sie bereits bei der Auswahl der Spielplatzgeräte oder bei der Ausschreibung für die Gestaltung/ Errichtung von Spielplätzen bestimmte Kriterien beachten, kann ein erster wichtiger Baustein in punkto Sicherheit gesetzt werden. Das wird letztendlich auch Kosten sparen.

Dieser Flyer soll informieren über:

- Kriterien, die Sie bei der Beschaffung oder Ausschreibung zu den Spielplatzgeräten von den Auftragnehmern einfordern sollten,
- die Anforderungen, die Spielplatzgeräte erfüllen müssen,
- die vom Hersteller/Importeur einzuhaltenden Vorgaben,
- die Unterlagen und Informationen, die Ihnen zum Spielplatzgerät mitzuliefern sind und
- Voraussetzungen, die bei Aufstellung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und im Betrieb der Geräte beachtet werden sollten.

Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen

Bestätigt der Hersteller die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Produktsicherheit?

- Spielplatzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn alle Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllt werden; sie gelten für Seriengeräte wie für Sonder- und Einzelanfertigungen.
- Konkrete sicherheitstechnische Anforderungen stehen in der Normenreihe DIN EN 1176. Hier werden neben allgemeinen technischen Vorgaben für Spielplätze und Spielplatzböden auch spezielle Anforderungen für bestimmte Gerätegruppen, wie Schaukeln, Rutschen, Karussells, Raumnetze und mehr formuliert.
- Für stoßdämpfende Spielplatzböden gilt zusätzlich DIN EN 1177.
- Der Hersteller bzw. Importeur muss die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen durch geeignete Dokumentationen (zum Beispiel durch Prüfzeugnisse) belegen können.

Produktinformationen – Geräteauswahl / Aufstellung / Betrieb

Stehen für die Auswahl des Spielplatzgerätes aussagekräftige Vorinformationen zur Verfügung?

Der Hersteller/Importeur muss bereits vor einer Auftragsannahme über wesentliche Voraussetzungen für die sichere Aufstellung informieren (zum Beispiel im Katalogdatenblatt). Dies betrifft Angaben über Mindestraum, Fundamentgestaltung, Fallhöhen, Größen- und Gewichtsangaben, Benutzergruppen, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Sind alle Unterlagen zur fachgerechten Geräteaufstellung und zum sicheren Betrieb vorhanden?

Ein sicheres Spielplatzgerät kann immer noch unsicher aufgebaut oder betrieben werden. Dies gilt auch für stoßdämpfende Spielplatzböden. Wichtig sind daher verständliche und detaillierte Unterlagen zur fachgerechten Installation und zum sicheren Betrieb. Diese Dokumente sind wesentlich für die Mitarbeiter, die vor Ort für die Sicherheit der Spielplätze verantwortlich sind.

Der Hersteller muss alle wichtigen Informationen liefern, wie:

- Aufbaupläne und Installationsanleitungen mit Abbildungen
- Abnahmebedingungen vor Inbetriebnahme des Gerätes
- Angaben zu Inspektion, Wartung, Prüfung und Reparatur

Sonderanfertigungen sowie An- und Umbauten

- Besondere Spielplatzgeräte oder Einzelstücke, wie Eisenbahnwaggons, aufgelassene Bauwagen oder Holzhütten, alte Wurzeln und Baumstämme, die zum Spielplatzgerät umgestaltet wurden, müssen die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen!
- Auch durch An- oder Umbauten kann die Sicherheit eines Spielplatzgerätes verloren gehen. Hier ist eine Absprache mit dem Gerätehersteller erforderlich.
- Eine Abnahmeprüfung durch eine für Spielplatzgeräte sachverständige, mindestens aber sachkundige Person sollte schriftlich nachgewiesen sein.

Ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit gesorgt?

Voraussetzung für sichere Spielplätze sind sichere Geräte. Hier steht zunächst der Hersteller in der Verantwortung. Die Abnahmeprüfung installierter Geräte garantiert nicht für alle Zeit einen sicheren Spielplatz. Erst, wenn Gerätebeschaffung, Errichtung und Betreiben Hand in Hand gehen, kann den Kindern ein gefahrungsfreies Spielen ermöglicht werden. Das schließt wiederkehrende Inspektionen und Wartungen ein. Für den sicheren Betrieb sollte daher unbedingt sachkundiges Personal eingesetzt werden. Seminare werden von verschiedenen Unternehmen und Unfallversicherungsträgern angeboten.

Rechtliche Grundlagen zum Inverkehrbringen

- Europäische Richtlinie 2001/95/EG über die Allgemeine Produktsicherheit
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) (setzt u. a. die Richtlinie 2001/95/EG in deutsches Recht um)
- DIN EN 1176 Normenreihe - Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
- DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden - Bestimmung der kritischen Fallhöhe

Links:

Flyer und weitere Informationen unter
<http://www.arbeitsschutz.sachsen.de>
<http://www.vis.bayern.de>

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Ausführliche Informationen zu Spielplatzgeräten mit Checklisten zu den Geräten
<http://sichere-kita.de/>



Checkliste für die Beschaffung

Darauf sollten Sie achten!

Informationen und Unterlagen, die Sie von den Auftragnehmern einfordern sollten:

- Name und Adresse des in der Europäischen Gemeinschaft verantwortlichen Herstellers oder Importeurs.
- Bestätigung des Geräteherstellers, dass die einschlägigen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden, und dies durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden kann, zum Beispiel durch eines der folgenden Dokumente:
 - Prüfzertifikat nach EN 1176, (1177)
 - GS-Zeichen
 - Sachverständigengutachten
 - sonstige Prüfzeugnisse
- Vollständige Herstellerunterlagen zum Spielplatzgerät für Planung, Aufbau, Abnahmeprüfung, Betrieb, Inspektion und Wartung.
- Dauerhaft auf dem Spielplatzgerät angebrachte Kennzeichnung:
 - Name und Adresse des Herstellers oder autorisierten Vertreters
 - Gerätekenzeichnung und Herstellungsjahr
 - Nummer und Datum der einschlägigen Europäischen Norm
 - Gegebenenfalls Prüfzeichen, wie GS-Zeichen
- Auskunft des Herstellers zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen.
- Bei Übergabe von Spielplatzgeräten und Spielplätzen, die von externen Auftragnehmern beschafft und errichtet wurden: Nachweis über Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme durch eine sachverständige, zumindest aber sachkundige Person.

Ist das Spielplatzgerät mit einem GS-Zeichen versehen, dann sind Sie erst mal auf der sicheren Seite!

Sicher ist sicher!



Das GS-Zeichen bedeutet „Geprüfte Sicherheit“ und ist ein freiwilliges deutsches Prüfzeichen. Es wird von einer unabhängigen, zugelassenen Prüfstelle vergeben. Mit dem Zeichen wird bestätigt, dass das Produkt die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheit einhält.



Auskunft zu Fragen
der Produktsicherheit erteilen:

**Landesdirektion Sachsen,
Abteilung Arbeitsschutz
Dienststelle Dresden**
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Außenstelle Chemnitz
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Außenstelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Tel.: 0341 977-5001
Fax: 0341 977-5099
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Email: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de
Stand: September 2012

Bildnachweis:
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen;
<http://de.fotolia.com>

Gestaltung, Satz, Druck:
ACTIV Werbung, Chemnitz
Auflage: 1000 Stück

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Sicherheit von Spielplatzgeräten

Eine Information für Einkäufer
und Anwender
von Spielplatzgeräten



Das Faltblatt ist eine Gemeinschaftsarbeit der Landesdirektion Dresden,
Abteilung Arbeitsschutz und des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

